

Die **Stadtwerke Hürth**,
Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

- im folgenden „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ genannt -

und
Herr/Frau Mustermann
Musterstr. 1
50354 Hürth

- im folgenden „Kunde“ genannt -

schließen nachfolgenden Anschluss- und Versorgungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt die Beheizung des Objektes **Musterstr. 1** in 50354 Hürth gemäß §1 Abs.4 um und versorgt es mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Wassererwärmung.

(2) Gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens wird nach den tatsächlichen und vom Kunden alleinverantwortlich ermittelten Angaben die bestellte, vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitzustellende Wärmehöchstleistung P_{DIN} (Norm-Anschlusswert)

festgeschrieben mit

10 kW.

Hierfür stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Volumenstrom V von
bereit. Diesem Volumenstrom V liegen zugrunde:

0,172 m³/h

- die bereitzustellende Wärmehöchstleistung (Norm-Anschlusswert)

- eine Vorlauftemperatur bei Normaußentemperatur des Fernwärmenetzes von

110 °C

- eine maximale Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes von

60 °C.

Die mindestens zu bestellende Wärmehöchstleistung beträgt 10 kW.

(3) Die Leistung gemäß § 1 Abs. 2 wird zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Jahres an der Übergabestation bereitgestellt. Sollten sich bei der Leitungsverlegung oder dem zugehörigen Genehmigungsverfahren unerwartet Verzögerungen ergeben, so kann sich dieser Zeitpunkt verschieben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

(4) Die Wärmelieferung erfolgt über eine Kompaktstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale und Wassererwärmer besteht, nachstehend Anlage genannt. Die Lieferung, Montage und Instandhaltung der Anlage, die nicht in das Eigentum des Kunden übergeht, gehören zum Leistungsumfang des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser steht im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nicht entnommen oder verändert werden.

(5) Die Anschlüsse an der Anlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

(6) Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und gegebenenfalls des Wärmezählers.

Der Kunde stellt sicher, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen frei über die betreffenden Netzanschlüsse (Stromhausanschluss) verfügen kann.

(7) Für die Verteilung der Wärme und die Funktion der Hausanlage (Kundenanlage im Sinne der AVB-FernwärmeV) ist der Kunde selbst verantwortlich.

Der Kunde hat alles zu unterlassen, was den störungsfreien Betrieb des Fernwärmeunternehmens beeinträchtigen oder stören könnte.

(8) Alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 sind nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 95 BGB errichtet bzw. eingefügt und verbleiben im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens (gem. § 95 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Anlage in dem Objekt errichtet bzw. in dieses einfügt.

Der Kunde verpflichtet sich zur Vornahme aller Handlungen, die zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Fernwärmeversorgungsunternehmens erforderlich sind.

(9) Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, zur Nutzung des in Absatz (1) bezeichneten Objekts zum Anschluss des Objekts zum Zweck der Wärmeversorgung berechtigt zu sein.

§ 2 Hausanschlusskostenzuschuss

Der vom Kunden einmalig zu zahlende Zuschuss zur angemessenen Berücksichtigung der gegenwärtigen, individuellen Versorgungsgegebenheiten des Objektes beträgt

(Auf Anfrage)

Der Zuschuss ist zahlbar zum Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 1 Abs. 3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann vorab Sicherheitsleistungen vom Kunden verlangen.

Dem vorgenannten Nettobetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zur Zeit 19 %.

§ 3 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfasst das Fernwärmeversorgungsunternehmen die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf die technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperrrichtungen) auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 4 Preise

(1) Der vom Kunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

1. einem Jahresgrundpreis (Er ist zahlbar ab dem Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung gemäß § 1 Abs. 3) und
2. einem Arbeitspreis für die gemäß § 3 bezogene Wärme.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Grund- und Arbeitspreises und die Preisregelungen, deren Anwendung und die Abrechnung gehen aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt „Fernwärme“ hervor und gelten in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen muss er sicherstellen, dass diese gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Der Kunde stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen insofern von einer Haftung frei.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Kunde räumt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dessen Beauftragten ein Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV ein. Wenn es aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich ist, die Räume dritter zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit hierzu zu verschaffen.

§ 7 Datenschutz

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen speichert und verarbeitet die in diesem Vertrag mitgeteilten Daten gemäß jeweils gültiger/m DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz und gibt diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden. Der Kunde erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 8 Haftung

(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das Fernwärmeversorgungsunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Da gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das Fernwärmeversorgungsunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

§ 9 Vollstreckungsabwehrklausel

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Maßnahmen Rechte an der Anlage geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu melden und dem Dritten von dem Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens an der Anlage Kenntnis zu geben.

§ 10 Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel

Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

(1) Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, sonstige Abgaben oder Gestattungsentgelte eingeführt oder geändert werden, die bestehenden Umweltvorschriften verschärft oder aufgrund des Standes der Technik zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Wärmeerzeugungs- oder -bezugsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens erteilt werden, die die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Wärmepreise entsprechend anheben.

(2) Setzt das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder deren Wärmelieferanten andere Brennstoffe ein, so kann es die Faktoren der Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 mit § 24 AVBFernwärmeV anpassen. Dasselbe gilt für die Fälle des vorstehenden § 10.

§ 12 Instandhaltung und Bedienung der Hausstation

Dem Fernwärmeversorgungsunternehmen obliegt die Instandhaltung der Hausstation. Der Kunde jedoch übernimmt die gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebene Bedienung (§ 59 GEG). Hierzu wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen. Die weiteren Anforderungen des GEG obliegen allein dem Kunden.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt, soweit er die Erstellung des Hausanschlusses und die Pflicht zur Bereitstellung der Leistung bis zu dem in § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt betrifft (Anschlussvertrag), nach Gegenzeichnung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen, im Übrigen (Versorgungsvertrag) mit der Aufnahme der Fernwärmelieferung in Kraft und läuft bis zum 30.06. des zehnten Jahres nach Aufnahme der Wärmelieferung.

Als Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung gilt das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist erst dann zur Wärmelieferung verpflichtet, wenn die Anlage betriebsbereit ist, und wenn das Heizsystem beim Kunden den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den technischen Regeln entspricht.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Eventuell zum gleichen Vertragsobjekt zuvor geschlossene Verträge, Nachträge und Vereinbarungen treten spätestens mit Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung nach diesem Vertrag außer Kraft.

(4) Nach Beendigung des Vertrages wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Kosten des Kunden die Anlage abbauen. Eine Verpflichtung zum Rückbau oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung dieses Vertrages besteht nicht.

§ 14 Allgemeine Bedingungen

Die §§ 2 bis 34 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV), die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser - Wärmekonzept (TAB-Heizwasser WK) und das Preisblatt „Fernwärme“ sind Bestandteil des Vertrages. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2, § 24 AVBFernwärmeV). Soweit auf die Bestimmung in § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV abgestellt wird, ist das Urteil des BGH vom 26.01.2022, VIII ZR 175/19 maßgeblich.

§ 15 Schlussbestimmungen

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages und etwa abgeschlossener Nachträge wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggelassenen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertigen Bestimmungen zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit der nichtigen oder weggefallenen Bestimmungen an gelten.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen nimmt im Bereich Fernwärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag formlos zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung durch Sie.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Telefax: 02233/53-627, E-Mail: info@stadtwerke-huerth.de.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen einschließlich der Kosten der Wärmelieferung, die wir von Ihnen im Rahmen dieses Vertrages erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Eingangs Ihres Widerrufs bei uns zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

_____, den _____

Hürth, den _____

Kunde

Stadtwerke Hürth

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlagen

Preisblatt HürthFernwärme22
TAB-Heizwasser
AVBFernwärmeV